

beamte vorliegend mit Bezug auf die streitige Kühlanlage im Hinblick auf die Eigenartigkeit der bestehenden Verhältnisse ohne weiteres als gegeben erachten sollen. Allein, auch wenn dies nicht zutreffen und die Unterlassung des fraglichen Zugehörvermerkes infolgedessen keine Amtspflichtverletzung bedeuten würde, so müsste dennoch die erwähnte Vervollständigung vorgenommen werden. Die Rekurrentin hatte bei der Auflage des Kollokationsplanes keinen Anlass, diesen anzufechten, weil sie aus dem Umstande, dass die streitige Kühlanlage darin nicht ausdrücklich als den Grundpfandgläubigern mitverpfändete Zugehör aufgeführt worden war, schliessen konnte, das Konkursamt erachte diese nicht als Zugehör, und sie nicht notwendig anzunehmen brauchte, die Unterlassung dieses Vermerkes beruhe darauf, dass es sich hier um Gegenstände handle, denen nach der am Orte üblichen Auffassung Zugehörqualität zukomme. Hierüber wurde sie erst allenfalls durch die Verteilungsliste — wenn nicht überhaupt erst durch die Beschwerdevernehmlassung des Konkursbeamten — orientiert. Das darf nun aber nicht dazu führen, dass die Rekurrentin infolgedessen von der Möglichkeit, die streitige Zugehörqualität anzufechten, ausgeschlossen ist. Es muss auch in solchen Fällen, gleich wie wenn eine vom Konkursbeamten verschuldete Unterlassung vorliegen würde, eine nachträgliche Vervollständigung des Kollokationsplanes vorgenommen werden.

3. — Die Vorinstanz hat in ihrem Entscheide noch ausgeführt, dass zum mindesten ein Teil der fraglichen Kühlanlage als *B e s t a n d t e i l* der Liegenschaft erachtet werden müsse, sodass die streitigen 7193 Fr., soweit sie den Erlös für diese Bestandteile darstellen, ohnehin den Grundpfandgläubigern verhaftet seien. Auch hierüber vermag, nachdem diese Auffassung von der Rekurrentin ausdrücklich bestritten wird, einzig der Richter zu entscheiden, was aus den vorangegangenen Erwägungen ebenfalls eine bezügliche Ergänzung des Kollokationsplanes erheischt. Dass diese Frage — wie die Rekurrentin

geltend macht — heute deshalb nicht mehr untersucht werden könne, weil nach den Steigerungsbedingungen diese Kühlanlage nicht im Liegenschaftszuschlagspreis inbegriffen, sondern hiefür ein besonderer Betrag in Rechnung gestellt worden war, was ihre Verhaftung für die Grundpfandgläubiger ausschliesse, trifft nicht zu; denn durch eine allfällig unrichtige Behandlung der Anlage in den Steigerungsbedingungen wurde an deren Bestandteileigenschaft und Haftungsverhältnis nichts geändert.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer:

Der Rekurs wird im Sinne der Motive teilweise begründet erklärt.

12. Entscheid vom 20. Juni 1929 i. S. Nagtegaal & Bruggenwirth.

Konkursamtliche Liquidation eines Nachlasses.
Wählbarkeit als ausserordentlicher Konkursverwalter, wenn die in Frage kommende Person vorher amtlicher Liquidator und vor der amtlichen Liquidation Sachwalter des Nachlasses im Auftrag der Erben war. Art. 10 Ziff. 3 SchKG.

Liquidation officielle d'une succession.

Peut être désigné en qualité d'administrateur spécial celui qui a été liquidateur officiel et que les héritiers avaient tout d'abord chargé du soin de gérer la succession. (Art. 10 ch. 3 LP.)

Liquidazione ufficiale d'una successione.

Ad amministratore ufficiale può essere designato chi è stato liquidatore ufficiale e che gli eredi avevano incaricato della gestione della successione (art. 10 cif. 3 LEF).

A. — In der konkursamtlichen Liquidation der Verlassenschaft des Rudolf Hauri beschloss die Gläubigerversammlung am 2. April 1929, eine ausserordentliche Konkursverwaltung einzusetzen, und wählte als ausserordentlichen Konkursverwalter Notar Stirnemann, der vor Eröffnung des Nachlasskonkurses als amtlicher Liquidator des Nachlasses tätig gewesen war.

B. — Gegen die Wahl des Notars Stirnemann führten die Rekurrenten rechtzeitig Beschwerde mit der Begründung, Stirnemann sei selbst Gläubigervertreter in diesem Konkurs und hätte sich als solcher nicht selbst die Stimme geben dürfen. Ferner sei er der Konkursmasse als früherer amtlicher Liquidator verantwortlich und würde infolgedessen in eigener Sache handeln, was gemäss Art. 10 Ziff. 1 SchKG nicht zulässig sei.

C. — Die Beschwerde wurde von den kantonalen Instanzen abgewiesen, von der obergerichtlichen Aufsichtscommission über die Betreibungs- und Konkursämter des Kantons Aargau mit Beschluss vom 24. Mai 1929.

D. — Diesen den Parteien am 30. Mai 1929 zugestellten Entscheid zogen die Rekurrenten rechtzeitig an das Bundesgericht weiter mit dem Antrag, den Beschluss betreffend die Wahl des Notars Stirnemann aufzuheben.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung :*

Die Rekurrenten fechten den fraglichen Beschluss nur noch an, weil Notar Stirnemann als früherer amtlicher Liquidator des Nachlasses Vertreter der Verlassenschaft i. S. von Art. 10 Ziff. 3 SchKG und der Masse gegenüber grundsätzlich verantwortlich sei. Ferner weil Stirnemann auch als Sachwalter der Verlassenschaft vor der amtlichen Liquidation gehandelt habe.

Art. 10 wird in Art. 241 SchKG, wo die auf die ausserordentliche Konkursverwaltung anwendbaren Bestimmungen aufgeführt werden, nicht erwähnt. Es ist daher überhaupt fraglich, ob Art. 10 bei der Bestellung einer ausserordentlichen Konkursverwaltung zu beachten ist. Wollte man jedoch diese Frage bejahen, so wäre für die Rekurrenten noch nichts gewonnen :

Die Bestimmung des Art. 10 Ziff. 3 SchKG bezieht sich nur auf die Fälle, wo die vertretene Person selbst am Verfahren in irgend einer Rolle teilnimmt, und schliesst bestimmte Personen von der Vornahme von

Amtshandlungen bezw. von der Wählbarkeit aus mit Rücksicht darauf, dass sich bei ihnen zufolge ihrer noch bestehenden Beziehungen zu der vertretenen Person Interessenkonflikte ergeben könnten. Ob diese Ausstandspflicht nach dem Tod des Vertretenen, Vollmachtgebers oder Prinzipals in jedem Falle ohne weiteres dahinfällt, kann dahingestellt bleiben. Dagegen muss diese Frage im Fall einer dem Konkurs vorausgegangenen amtlichen Liquidation einer Erbschaft bejaht werden hinsichtlich des amtlichen Liquidators, der als solcher überhaupt keine Beziehungen zum Erblasser hatte und daher weder als dessen gesetzlicher Vertreter noch als dessen Bevollmächtigter i. S. von Art. 10 cit. betrachtet werden kann. Die Stellung des amtlichen Liquidators zum Nachlass selbst kann nicht derjenigen eines Vertreters i. S. von Art. 10 gleichgehalten werden. Der letztere hat die Interessen der von ihm vertretenen Person gegenüber den übrigen Beteiligten einseitig zu wahren, was ihn eben gerade in Konflikt mit den Pflichten des Konkursverwalters bringen könnte ; der amtliche Liquidator ist dagegen in keiner Weise einseitig gebunden, er steht im Wesentlichen wie der Konkursverwalter zwischen den Gläubigern und dem Nachlass, sodass aus den beiden Funktionen keinerlei Interessenkollisionen zu gewärtigen sind und daher auch kein Anlass zu einer analogen Anwendung von Art. 10 Ziff. 3 besteht. Und was endlich die Tätigkeit von Notar Stirnemann als Sachwalter des Nachlasses vor der amtlichen Liquidation betrifft, so kann es sich dabei nur um eine Besorgung der laufenden Verwaltung im Auftrag der Erben gehandelt haben, da aus der Anordnung der amtlichen und nachher der konkursamtlichen Liquidation des Nachlasses zu schliessen ist, dass die Erben das Ausschlagungsrecht nicht verwirkt haben (vgl. Art. 571 ZGB). Eine solche blosser Verwaltungstätigkeit vermag Notar Stirnemann ebenfalls noch nicht zum Vertreter i. S. von Art. 10 SchKG zu machen.

Der Wahl von Notar Stirnemann stand daher von

Gesetzes wegen nichts entgegen. Ob sie nicht mit Rücksicht darauf, dass der Gewählte zufolge seiner frühern Tätigkeit als Verwalter und Liquidator noch zur Verantwortung gezogen werden könnte, besser unterblieben wäre oder nicht, ist eine reine Ermessensfrage, deren Beantwortung ausschliesslich den kantonalen Instanzen zusteht (vgl. BGE 48 III S. 198).

Demnach erkennt die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer :

Der Rekurs wird abgewiesen.

13. Arrêt du 20 juin 1929 dans la cause Capelier.

Dans la poursuite pour effets de change, il appartient à l'office et aux autorités de surveillance, et non pas au juge, de constater si l'opposition a été formée en temps utile (consid. 1). Le délai d'opposition est interrompu par la décision de l'autorité de surveillance accordant un effet suspensif à la plainte en annulation du commandement de payer ; le délai ne commence à courir, en pareil cas, que du jour où la décision de suspension est rapportée (consid. 2).

Über die Rechtzeitigkeit des Rechtsvorschlages zu entscheiden kommt auch in der Wechselbetreibung dem Betreibungsamt und den Aufsichtsbehörden zu (Erw. 1). Die Rechtsvorschlagsfrist wird unterbrochen, wenn einer auf Aufhebung des Zahlungsbefehls abzielenden Beschwerde aufschiebende Wirkung zuerkannt wird ; diesfalls beginnt die Frist erst von dem Zeitpunkt an zu laufen, in welchem die Anordnung aufschiebender Wirkung wegfällt (Erw. 2).

Nell'esecuzione per effetti di cambio, spetta, non al giudice, ma all'ufficio ed alle autorità di vigilanza di constatare se l'opposizione fu inoltrata tempestivamente (consid. 1).

Il termine di opposizione è interrotto dalla decisione dell'autorità di vigilanza, che ha concesso effetto sospensivo al ricorso tendente all'annullamento del precetto ; in questo caso il termine non comincia a decorrere che dal giorno il cui il decreto di sospensione è decaduto (consid. 2).

Le recourant, Capelier, a fait notifier le 22 avril 1929 à Alfonso de Birazel, à Genève, un commandement de payer dans une poursuite pour effets de change.

De Birazel a porté plainte le lendemain à l'Autorité cantonale de surveillance aux fins d'obtenir l'annulation de la poursuite, en alléguant en substance que Capelier n'était pas en droit d'introduire contre lui une poursuite pour effets de change.

En date du 24 avril, l'Autorité de surveillance a ordonné la suspension de la poursuite. Statuant sur la plainte, par décision du 6 mai, communiquée le 10 du même mois, elle l'a déclarée mal fondée et a rapporté son ordonnance de suspension.

Le 10 mai, de Birazel a formé opposition au commandement de payer du 22 avril. L'office des poursuites de Genève a transmis cette opposition au Tribunal, le 16 mai, et retourné au créancier le double du commandement de payer portant mention de l'opposition du débiteur.

Capelier a porté plainte en temps utile contre ce procédé de l'office. Il prétendait que l'office ne devait point transmettre au juge l'opposition parce que celle-ci n'avait pas été formée dans les cinq jours dès la notification du commandement de payer et qu'elle était donc manifestement tardive. Il soutenait que le dépôt d'une plainte n'avait pu prolonger le délai d'opposition ; que l'ordonnance de suspension provisoire n'avait nullement interrompu ce délai ; que s'il était dans l'intention du débiteur de faire usage des deux moyens de défense prévus par la loi, soit de la plainte et de l'opposition, il aurait dû en user simultanément dans le délai de cinq jours.

Par décision du 1^{er} juin, communiquée le 9 juin 1929, l'Autorité cantonale de surveillance a rejeté la plainte de Capelier par le motif que la suspension de la poursuite ordonnée le 24 avril avait interrompu le délai d'opposition, qui n'avait commencé à courir que du jour où l'ordonnance de suspension avait été rapportée. Elle a jugé en conséquence que l'office avait eu raison de recevoir l'opposition formée par de Birazel le 10 mai et de la transmettre au Tribunal.

Dans le délai légal, Capelier a interjeté recours au